

# MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2004/2005 - Ausgegeben am 27.01.2005 - 14. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

## **RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN**

### **84. Richtlinie des Rektorats zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Universität Wien**

#### **Bestellung**

§ 1. Das Rektorat kann wissenschaftlich besonders qualifizierten Fachleuten in Würdigung ihrer besonderen wissenschaftlichen und pädagogischen Leistungen die Lehrbefugnis (venia docendi) als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor für ein ganzes wissenschaftliches Fach an der Universität Wien auf bestimmte Zeit verleihen.

#### **Voraussetzung für die Bestellung**

§ 2. Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation sowie didaktischer Fähigkeiten in einem für eine Professur erforderlichen Ausmaß.

#### **Verfahren**

§ 3. (1) Die Dekanin oder der Dekan der für das betreffende Fach zuständigen Fakultät (die Leiterin oder der Leiter des für das betreffende Fach zuständigen Zentrums) kann auf Vorschlag oder nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§§ 102 und 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) des zuständigen Fachbereichs beim Rektorat die Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor an eine bestimmte Person anregen.

(2) Dem Vorschlag der Dekanin oder des Dekans (der Leiterin oder des Leiters des für das betreffende Fach zuständigen Zentrums) er für das betreffende Fach sind folgende Unterlagen über die betreffende Wissenschaftlerin oder den betreffenden Wissenschaftler anzuschließen:

1. Lebenslauf,
2. Darstellung der Schwerpunkte der bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit,
3. Publikationsliste,
4. Verzeichnis der bisherigen Lehrtätigkeit,
5. Nachweise zur didaktischen Eignung,

6. zwei Gutachten von Fachvertreterinnen und Fachvertretern über die Eignung für eine Honorarprofessur.

(3) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten des Fachbereichs haben das Recht, in diese Unterlagen vor der Übermittlung an das Rektorat während einer Frist von drei Wochen Einsicht zu nehmen.

(4) Ein Beschluss des Rektorats auf Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor bedarf der Zustimmung des Senats.

(5) Im Verleihungsbescheid des Rektorats sind das wissenschaftliche Fach sowie die Organisationseinheit festzulegen, der (denen) die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor zugeordnet wird.

(6) Das Rektorat kann eine befristet verliehene Lehrbefugnis gemäß § 1 auf Vorschlag oder nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der fachlich in Betracht kommenden wissenschaftlichen Organisationseinheit (Abs. 5) auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verlängern.

### **Rechte und Pflichten der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**

**§ 4.** (1) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gehören organisationsrechtlich zur Gruppe der Privatdozentinnen und Privatdozenten (§ 102 Universitätsgesetz 2002).

(2) Sie haben das Recht, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis an der Universität Wien selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten, Prüfungen abzunehmen sowie wissenschaftliche Arbeiten (§§ 80 bis 82 Universitätsgesetz 2002) zu betreuen und zu beurteilen.

(3) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben das Recht, nach Maßgabe der Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der betreffenden Organisationseinheit die Einrichtungen der Universität Wien für wissenschaftliche Arbeiten zu benützen.

(4) Durch die Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) wird kein Arbeitsverhältnis zur Universität Wien begründet, es erwächst dadurch kein Anspruch auf Ausstattung eines Arbeitsplatzes oder auf eine Vergütung.

(5) Die Abgeltung der im Abs. 2 angeführten Tätigkeiten richtet sich nach den für Privatdozentinnen und Privatdozenten jeweils geltenden Bestimmungen der Universität Wien.

### **Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß UOG 1993**

**§ 5.** Das Rektorat kann eine befristet verliehene Lehrbefugnis als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor gemäß UOG 1993 auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans der für das betreffende Fach zuständigen Fakultät (der Leiterin oder des Leiters des für das betreffende Fach zuständigen Zentrums) auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verlängern.

## **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

**§ 6.** (1) Diese Richtlinie tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien in Kraft.

(2) Der Beschluss des Rektorats vom 27.09.2004, betreffend die übergeleiteten Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß UOG 1993, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 30.9.2004 - 47. Stück, Sonstige Informationen, 294. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß UOG 1993, tritt mit der Kundmachung der Richtlinie des Rektorats zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Universität Wien im Mitteilungsblatt der Universität Wien außer Kraft.

Der Rektor:  
W i n c k l e r